Foto: Frank Rumpenhorst

IG Metall
Offenbach

20. Mai 2021

IG Metall | Aktuelle Informationen:

Betriebsübergang zu Light Mobility Solutions IG Metall fordert Tarifbindung !

Anfang Juli 2021 geht die Magna Exteriors Systems Obertshausen an das Beteiligungsunternehmen Mutares mit dessen Tochter Light Mobility Solutions. Was dieser Betriebsübergang für die Verträge der Beschäftigten bedeutet – vor allem auch mit Blick auf tarifvertragliche Vereinbarungen – darüber informiert dieses Flugblatt. Bisher ist der neue Eigentümer nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes geworden! In diesen Tagen wird an alle Beschäftigten ein Schreiben durch das Unternehmen versandt. NICHTS VOREILIG UNTERSCHREIBEN—KEINE ZUSTIMMUNG UND KEIN WIDERSPRUCH ZUM BETRIEBSÜBERGANG!

DESHALB: HÄNDE WEG VOM KUGELSCHREIBER!

WIR ERLÄUTERN NACHFOLGEND WARUM !

Was ist ein Betriebsübergang?

Von einem Betriebsübergang spricht man, wenn ein Betrieb oder ein Betriebsteil durch ein Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht. Dies kann durch Verkauf, Verpachtung, Unternehmensspaltung oder Unternehmensverschmelzung geschehen. Ein Betriebsübergang führt zu einem Wechsel des Arbeitgebers. Die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter gehen auf das neue Unternehmen über.

Was bedeutet ein Betriebsübergang für die Beschäftigten?

Die Rechte der Beschäftigten bei einem Betriebsübergang sind im § 613a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. § 613a BGB ordnet an, dass der neue Betriebsinhaber „in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen“ eintritt. Das heißt beispielsweise, dass es keine neuerliche Probezeit gibt, dass die bisher geleisteten Dienstjahre anerkannt sowie Urlaubsansprüche, Gleitzeitguthaben etc. übernommen werden. Der Übergang soll für die Beschäftigten keine Schlechter- oder Besserstellung bedeuten (auch kündigungsschutzrechtlich nicht).

Ist ein neuer Arbeitsvertrag erforderlich?

Nein, aufgrund der oben genannten Verpflichtungen des Arbeitgebers ist ein neuer Arbeitsvertrag nicht erforderlich. In den meisten Fällen ist auch davon abzuraten, einen neuen Vertrag zu unterschreiben. Denn damit verzichtet man auf alle Regelungen des bisherigen Arbeitsvertrages – auch auf die, die eventuell nicht schwarz auf weiß darin festgehalten sind. Häufig hat sich etwas geändert ohne schriftliche Vereinbarung wie z.B. beispielsweise der Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich oder der Dienstsitz. Für die Arbeitnehmer können also nicht festgehaltene Ansprüche und Vereinbarungen verloren gehen. Der Arbeitgeber kann auch versuchen, den Arbeitsvertrag im Einvernehmen mit dem oder der Beschäftigten zu ändern. Grundsätzlich raten wir jedoch auch von Änderungen bestehender Arbeitsverträge ab, da diese selten zum Vorteil der Beschäftigten sind.

Gelten bisherige Betriebsvereinbarungen im neuen Unternehmen weiter?

Die kollektivrechtlichen Vereinbarungen wie Betriebsvereinbarungen, aber auch sogenannte betriebliche Übungen (wie nicht vertraglich vereinbarte, aber regelmäßig durch den Arbeitgeber gewährte Leistungen und Vergünstigungen) behalten ihre Gültigkeit.

Gelten die bisherigen Tarifverträge im neuen Unternehmen weiter?

Da der neue Eigentümer bisher **nicht Mitglied im Arbeitgeberverband** ist, noch einen Tarifvertrag mit der IG Metall abgeschlossen hat, verliert der Tarifvertrag seine kollektive Wirkung nach derzeitigem Stand!
Er gilt nach dem Betriebsübergang individualrechtlich weiter. Das bedeutet, dass er „unsichtbarer“ Bestandteil des Arbeitsvertrages wird—**allerdings nur für diejenigen Beschäftigten, die bereits vor dem Betriebsübergang Mitglied der IG Metall (vermutlich 3. Juli 2021)** waren. Die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen werden dann als Anhang in den persönlichen Arbeitsvertrag des oder der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten übernommen („Transformation“). Hier gilt eine einjährige Veränderungssperre des Arbeitsvertrages. Von daher raten wir unseren Mitgliedern dringend, **keine neuen Arbeitsverträge ohne eingehender Beratung mit ihrer Gewerkschaft** zu unterschreiben. Ob in diesem Fall eine Bezugnahmeklausel zum Tarifvertrag im Arbeitsvertrag weiter gilt, ist rechtlich umstritten. Wer sicher sein will, wird IG Metall-Mitglied!

Ich möchte mich aber über mögliche Änderungen meines Arbeitsvertrags informieren. Was kann ich tun?

Wer sich über ein Änderungsangebot des neuen Arbeitgebers informieren will, sollte betreffende Gespräche mit dem neuen Arbeitgeber nur im Beisein des Betriebsrats führen. Der Betriebsrat hat einen umfassenden Überblick über die Vorteile des bestehenden Arbeitsvertrags. Außerdem: Vier Ohren hören mehr als zwei und schon allein die Anwesenheit des Betriebsrats kann verhindern, dass das Gespräch möglicherweise einen für den Arbeitnehmer unangenehmen Charakter erhält. Auf keinen Fall sollte man ein Vertragsangebot sofort unterschreiben. Eine mindestens zweiwöchige Frist sollte man sich nehmen, um sich bei Betriebsrat und Gewerkschaft ausgiebig über Vor- und Nachteile zu informieren.

Kann ich dem Betriebsübergang widersprechen?

Ja, ein Widerspruch ist möglich – nach der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitgebers über den Betriebsübergang in der Regel innerhalb **eines Monats** und aller damit möglicherweise verbundenen Nachteile. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und entweder gegenüber dem bisherigen oder dem neuen Arbeitgeber erklärt werden.
Das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber bleibt dann erhalten. Allerdings entfallen infolge des Betriebsübergangs die bisherigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine Versetzung ist nicht möglich. Es besteht daher die Gefahr einer betriebsbedingten Kündigung. In jedem Fall sollte man einen Widerspruch vorher gründlich durchdenken und sich gegebenenfalls mit dem Betriebsrat bzw. der IG Metall dazu beraten. Denn ein einmal eingelegter Widerspruch kann **nicht mehr** zurückgenommen werden. Ist man mit dem Betriebsübergang einverstanden, muss man gar nichts tun: Der Übergang erfolgt automatisch. Eine schriftliche Zustimmung ist **nicht notwendig** und sollte deshalb auch nicht erfolgen, denn auch diese kann nicht zurückgenommen werden.
DESHALB EMPFEHLEN WIR DRINGEND DERZEIT KEINEN WIDERSPRUCH UND KEINE ZUSTIMMUNG! Bitte wartet und informiert Euch umfänglich.

Wie geht es weiter – was macht die IG Metall?

Light Mobility Solutions ist bisher **kein** Mitglied des Arbeitgeberverbandes und hat damit keinen Tarifvertrag für seine Beschäftigten. Sollte ein Eintritt bis zum 3. Juli 2021 nicht erfolgt sein, möchten wir diesen Zustand ändern! Daher werden wir spätestens nach dem Übergang zeitnah beraten—auch mit den beiden anderen betroffenen Standorten— wie wir zu einer Tarifbindung des neuen Arbeitgebers kommen werden.

ABER auch hier gilt:

Die Belegschaft muss in der Lage sein, einen Tarifvertrag durchsetzen zu können. Das geht nur in und mit der IG Metall!

Bist **DU** bereits dabei? Wenn **nicht, dann entscheide DICH schnell.**

Hier kannst Du online IG Metall-Mitglied werden - einfach einscannen

Impressum: IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender Jörg Hofmann.
V.i.S.d.P./verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV: Marita Weber, IG Metall Offenbach, Berliner Str. 220-224, 63067 Offenbach, offen-

BEITRITTSERKLÄRUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen. *Pflichtfelder **Wird von der IG Metall ausgefüllt Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall vor Ort oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder und Erschließung, 60519 Frankfurt am Main
Hier kannst Du online Mitglied werden: **igmetall.de/beitreten**.

**Mitgliedsnummer _____ Eintrittsdatum T T M M J J J J

Persönliche Angaben

Name* | Vorname* | Geburtsdatum/Geschlecht* ○ weiblich ○ männlich | Staatsangehörigkeit*
Straße* | Hausnr.* | Land* | PLZ* | Wohnort*
E-Mail ○ dienstlich ○ privat | Telefon ○ dienstlich ○ privat | Mobiltelefon ○ dienstlich ○ privat

Daten zum Betrieb

Beschäftigt im Betrieb
PLZ | Ort

Übertritt

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft seit: T T M M J J J J

Beschäftigungsdaten

Derzeitige berufliche Tätigkeit ○ Vollzeit ○ Teilzeit ○ Solo-Selbstständige/-r ○ befristet beschäftigt ○ Leiharbeiter/-in, Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb?
als: | bei: | Beginn: | Ende:
○ Schüler/-in ○ Umschüler/-in ○ Auszubildende/-r ○ Student/-in ○ duales Studium Wie heißt die Schule/Einrichtung/Hochschule? | Bruttoeinkommen: | Beitrag
als: | Beginn: | Ende: | mtl. Bruttoeinkommen

Angesprochen von (Name, Vorname) oder Werberteam
Mitgliedsnummer Werber/-in (wenn vorhanden)

Bankverbindung

IBAN* D E
BIC* | Bank/Zweigstelle | Kontoinhaber/-in

Hiermit trete ich der »Industriegewerkschaft Metall«, Kurzform »IG Metall«, bei und erkenne die Satzung dieser Gewerkschaft an. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zur Erfassung der Daten im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle.

✗ Ort/Datum/Unterschrift

Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden von der IG Metall und ihren gewerkschaftlichen Vertrauensleuten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter **https://igmetall.de/datenschutz-dok**. Wenn ich eine ausgedruckte Version der Datenschutzhinweise per Post wünsche, kann ich mich an **datenschutz@igmetall.de** wenden.

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften): Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71 ZZZ0 0000 0535 93, Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer 01. **SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung der IG Metall zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1 Prozent des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

✗ Ort/Datum/Unterschrift

Einwilligung in die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an die Bank zu Zwecken der Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats. Hiermit willige ich ein, dass die IG Metall meine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, IBAN/BIC, Beitragshöhe), aus denen sich möglicherweise meine **Gewerkschaftszugehörigkeit** ableiten lässt, für die Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats an den/die ausführenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Mitteilung beinhaltet auch die Information über meine Gewerkschaftszugehörigkeit, die nach geltendem Datenschutzrecht zu den besonders sensiblen Daten gehört und daher unter besonderen Schutz gestellt ist. Die Übermittlung der vorstehend genannten Daten ist Voraussetzung dafür, dass die IG Metall die satzungsgemäßen Beiträge über das SEPA-Lastschriftmandat einziehen kann. Meine Einwilligung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für den vorgenannten Zweck. Meine Einwilligung ist freiwillig. Ich bin berechtigt, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund meiner Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung kann ich den »Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder« unter **https://igmetall.de/datenschutz-dok** entnehmen.

✗ Ort/Datum/Unterschrift

Stand Juli 2018